



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An den Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Geschäftszeichen IV.4 – 620.020.020 – 00025
Bearbeiter/in Frau Zawada
Durchwahl 0611 – 368 2674
Ihr Zeichen II/5-2-Tols
Ihre Nachricht vom 26.03.2025
Datum

7. Juli 2025

Teilfortschreibung Schulentwicklungsplan 2020-2025 Aufhebung der Schillerschule Gernsheim

Beschluss des Kreistags vom 24.03.2025
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 07.04.2025
Mein Erlass vom 25.10.2022

Mit Schreiben vom 26. März 2025 haben Sie mir eine Teilfortschreibung zum Schulentwicklungsplan 2020-2025 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu einer Organisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG beantragt.

Ich stimme der vorliegenden Teilfortschreibung gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu. Im Erlass vom 25.10.2022 zum Schulentwicklungsplan 2020-2025 wurde die Planung bezüglich der Schillerschule von der Zustimmung ausgenommen, da eine Schule ohne eigene Schüler nach § 2 HSchG als Organisationseinheit nicht aufrechterhalten werden darf und somit gemäß § 52 Abs.4 HSchG auch nicht Sitz eines regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) sein kann.

In der vorliegenden Teilfortschreibung haben Sie aufgezeigt, dass das rBFZ zukünftig an die Goetheschule in Groß-Gerau angegliedert wird, auch wenn hierfür noch Räumlichkeiten der Schillerschule genutzt werden. Da auch weiterhin keine Schüler an der Schillerschule unterrichtet werden, ist somit die planerische Grundlage für die Aufhebung der Schillerschule erfolgt.

Der Organisationsmaßnahme gemäß §146 HSchG - Aufhebung der Schillerschule in Gernsheim zum Schuljahr 2025/2026 - wird zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Schwarz', written in a cursive style.

Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chance und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.